



Ergebnisbericht zum Verfahren zur Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG an die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. hinsichtlich der Erbringung von Leistungen als Kooperationspartner bei der Durchführung des Studienangebotes der Middlesex University London betreffend die Studiengänge „BA/BSc (Hons) Audio Production“ und „BA/BSc (Hons) Digital Film Production“

Auf Antrag der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. führte die AQ Austria ein Verfahren betreffend Erteilung der Bestätigung nach § 27 Abs 5 HS-QSG durch. Gemäß Kap. III Abs 28 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen.

2 Kurzinformationen zum Antrag auf Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H.
Rechtsform	Ges.m.b.H.
Standort(e)	Wien
in Zusammenarbeit mit	Middlesex University London
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA/BSc (Hons) Audio Production BA/BSc (Hons) Digital Film
Art des Studiums	Bachelorstudien (Honours Degree)
Akademischer Grad	BA/BSc (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./ Zahl der Studierenden	unbekannt; trotz Nachforderung nicht eindeutig spezifiziert
Organisationsform	Vollzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: 12 Monate / 90 ECTS, kein ausländischer Leistungsteil.
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Deutsch; vereinzelt Englisch

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. beantragte am 29.05.2015 die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG am Standort Wien.



Mit Beschluss vom 16.07.2015 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
FH-Prof. DI Dr. Wilhelm Burger	Fachhochschule Oberösterreich	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Leiter des Gutachterteams
FH-Prof. DI Hannes Raffaseder	Fachhochschule St. Pölten	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Maximilian Golden	FH Technikum Wien	Studentischer Gutachter

Am 09.10.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter und der Vertreterin der AQ Austria in den Räumlichkeiten der SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern Ges.m.b.H. statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der Sitzung vom 10.12.2015.

4 Antragsgegenstand

Es handelt sich um ein auf das SAE-Diploma aufbauendes Universitätsstudium (12 Monate / 90 ECTS), das mit Bachelor of Arts (Hons) oder Bachelor of Science (Hons) abgeschlossen wird.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Auszug aus dem Gutachten:

„Diese Begutachtung betrifft die Bachelorstudiengänge „Audio Production“ und „Digital Film“, die von der SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. in Wien in Zusammenarbeit mit der Middlesex University London angeboten werden. Der Vor-Ort-Besuch des dreiköpfigen Gutachterteams fand am 9.10.2015 statt.

Beide Bachelorstudien werden als sogen. „Top-Up“ Studien angeboten und basieren inhaltlich auf den zugehörigen „SAE Diploma“ Lehrgängen, in denen "eine Vielzahl von Fähigkeiten auf gestalterischer und besonders auf technischer Seite" vermittelt werden. Die Inhalte des Bachelorteils „liegen neben vertiefenden praktischen Unterrichten in wirtschaftlichen, soziologischen und rechtlichen Themen“. Die Studiengänge werden in Wien und anderen Standorten der SAE bereits seit mehreren Jahren in ähnlicher Form durchgeführt.

5.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1: Die antragstellende Einrichtung mit Sitz in Österreich

Die antragstellende und die Studien durchführende Einrichtung ist die „SAE Gesellschaft für die Ausbildung von Tontechnikern m.b.H.“ mit Firmensitz in Wien. Dieses Kriterium ist somit grundsätzlich erfüllt. Tatsächlich wird das gesamte Studium von SAE Wien entwickelt und durchgeführt. Die Middlesex University vergibt lediglich ein Qualitätslabel sowie die formellen Studienabschlüsse, wobei die Studierenden nicht als vollwertige Studierende dieser Universität gelten. Es erscheint rechtlich unklar, ob die Middlesex University in dieser Konstruktion tatsächlich als „durchführende ausländische Bildungseinrichtung“ im Sinne des §27 HS-QSG betrachtet werden kann. Aus Sicht der Gutachter ist dies nicht der Fall, da MUS selbst kein vergleichbares Studium anbietet (bzw. anbieten darf), die Studiengänge selbständig von SAE entwickelt wurden und sämtliche Teile des Studiums operativ von SAE in Wien durchgeführt werden.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Allerdings wird die Middlesex University in dieser Konstruktion nicht als „durchführende ausländische Bildungseinrichtung“ im Sinne des § 27 HS-QSG betrachtet.

Empfehlungen:

- Es sollte eine rechtliche Klärung erfolgen, ob die beantragte Studienkonstruktion den Vorgaben in §27 HS-QSG grundsätzlich entspricht.
- Das zugehörige SAE-Diploma stellt sich als integraler Bestandteil des Bachelorstudiums dar und sollte daher in die inhaltliche und organisatorische Begutachtung des Studienangebots mit einbezogen werden.

5.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2: Rechtsverbindliche Regelungen

a) Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;

Die Zuständigkeiten innerhalb der SAE Wien, die Einbettung in das SAE-Netzwerk sowie die Kooperation mit der Middlesex University sind in den vorgelegten Dokumenten weitgehend geregelt. Es fällt jedoch auf, dass es für die einzelnen Bachelorstudiengänge kein spezifisch zuständiges Leitungspersonal gibt. Zurzeit werden vier Bachelorstudiengänge organisatorisch von nur einer Person (*Academic Coordinator*) in Wien koordiniert. Diese extreme Konzentration wird nicht zuletzt wegen der inhaltlichen Breite des Studienangebots als problematisch betrachtet.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Personelle Aufteilung und Absicherung der Zuständigkeiten für die einzelnen Bachelorstudiengänge.

b) Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;

Die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre erscheint im Wesentlichen erfüllt.

Es wird jedoch als problematisch eingestuft, dass für die Lehraufträge der nebenberuflichen DozentInnen keine vertragliche Grundlage vorgesehen ist und Lehraufträge ausschließlich mündlich vereinbart und individuell über Honorarnoten abgerechnet werden. Dies erscheint nicht nur ungewöhnlich und im Hinblick auf die in Österreich ansonsten sehr restriktiven versicherungs- und steuerrechtlichen Regelungen für Lehrende an Hochschulen durchaus problematisch, sondern könnte aufgrund der nicht schriftlich geregelten Vereinbarungen auch zu Einschränkungen der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre führen.

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Vereinbarung der nebenberuflichen Lehraufträge mittels schriftlicher Verträge und unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

c) *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*

Die Studienleistungen werden im Normalfall ausschließlich an der antragstellenden Einrichtung erbracht, wobei das ebenfalls vor Ort zu absolvierende „SAE Diploma“ als „außeruniversitäre Vorbildung“ für den Bacheloranteil angerechnet wird. Dies ist grundsätzlich klar geregelt, die vorgelegte Dokumentation (*Programme Specification & Handbook*) sieht jedoch mehrere unterschiedliche Ablaufvarianten vor, die für den Campus Wien nicht relevant sind oder in dieser Form nicht angeboten werden. Eine eindeutige Darstellung der geforderten Studienleistungen und der zeitlichen Abläufe auf Basis von ECTS-Punkten fehlt.

Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Zusammenfassung von „Programme Handbook“ und „Campus Guide“ in übersichtlicher und vereinheitlichter Form und ergänzende Erklärungen zur Verwendung von ECTS-Leistungspunkten in allen Dokumenten.

d) *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*

Die Aufnahmekriterien für das Bachelorstudium sind zwar im Wesentlichen klar geregelt, jedoch ausgesprochen informell und stark auf die praxisorientierte Ausbildung ausgerichtet. Über die Aufnahme entscheidet individuell der *Academic Coordinator*. Als wesentliches Kriterium wird der erfolgreiche Abschluss des SAE-Diplomas oder einer vergleichbaren Qualifikation genannt. Es fällt dabei auch auf, dass der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen beruflichen Qualifikation nicht explizit verlangt wird. Auch die Details des Auswahlverfahrens sind nicht dokumentiert.

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflagen:

- Ergänzung der Zulassungsvoraussetzungen um einen Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen beruflichen Qualifikation
- Klare Darstellung des Auswahlverfahrens

e) *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*

Die Studienordnung ist im jeweiligen „Programme Handbook“ dokumentiert. Hinweise zu Durchführung und Bewertung von Prüfungen finden sich hingegen im „Campus Guide“. Fragen

zu Art, Umfang und Häufigkeit von Prüfungen konnten auch in den persönlichen Gesprächen mit dem Gutachterteam im Rahmen des Vorortbesuchs nicht restlos geklärt werden.

Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Zusammenfassung von „Programme Handbook“ und „Campus Guide“, um die Prüfungsordnung in übersichtlicher, vereinheitlichter und transparenter Form darzustellen.
- f) *Nicht relevant*
- g) *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

Die Mitsprache der Lehrenden erfolgt sowohl über informelle Kommunikationskanäle, als auch über institutionalisierte Meetings und ist somit in ausreichender Form gegeben. Die Mitsprache der Studierenden ist im Rahmen des lokalen „Study Boards“ institutionalisiert. Die Wahl von Studierendenvertretern ist den Studierenden jedes Jahrgangs freigestellt. Die SAE-Studierenden erhalten jedoch keine Vertretung innerhalb der Studierendenvertretung der Middlesex University sowie in der österr. Hochschülerschaft.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

5.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3: Studienangebot

Das Gutachterteam ist der Ansicht, dass das SAE-Diploma eigentlich als integraler Bestandteil des Studiums zu betrachten ist. Es wird als nicht akademische Ausbildung zur Gänze an der SAE in Wien angeboten. Dieser wichtige Teil der Bachelorstudiengänge entzieht sich nur dadurch einer Überprüfung gemäß §27 HS-QSG, dass eine vollständige Anrechnung der Lehrinhalte durch die ausländische Hochschule erfolgt. Diese undifferenzierte Anerkennung des SAE-Diploms wird vom Gutachterteam kritisch betrachtet. Diese Vorgangsweise entspricht insbesondere deswegen keinen internationalen akademischen Standards, zumal an der ausländischen Hochschule selbst keine vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten werden, für die das SAE-Diploma angerechnet werden könnte. Auch die Darstellung des Studiums auf der Webseite der SAE erscheint diesbezüglich zumindest irreführend:

"Die Studienordnung sieht zwei Kurse vor, das renommierte und von der Industrie anerkannte SAE Audio Engineering Diploma sowie einen Studienteil, in dem zusätzliche Fähigkeiten erlernt und Bereiche wie Prozesse in der Kreativwirtschaft, Projektmanagement, Urheberrecht und spezielle Audiotechniken nahegebracht werden."¹

Das in Österreich angebotene SAE Diploma wird hier also als vollständiger Bestandteil des Bachelorstudiums dargestellt und wäre demnach zumindest auch im gegenständlichen Verfahren zu überprüfen. Da es sich beim SAE Diploma jedenfalls um eine nicht akademische Ausbildung handelt, würde diese wohl kaum einer akademischen Ausbildung nach internationalem Standard entsprechen.

¹Siehe <http://www.sae.edu/aut/de/audio-production-bachelor-programme> (zuletzt besucht am 5.11.2015)

Empfehlung:

- Differenzierte und transparente Vorgangsweise sowie konsistente Darstellung bei der vollständigen Anrechnung des in Österreich angebotenen, nicht akademischen SAE-Diploms durch die ausländische Hochschule und/oder Überprüfung des gesamten, vollständig in Österreich angebotenen Studiums (inklusive SAE-Diploma) gemäß §27 HS-QSG
- a) *Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglichen.*

Die gegenständlichen Bachelorstudien werden als „Top-Up“ Programme in Ergänzung zur sehr praktisch ausgerichteten SAE Diploma-Ausbildung angeboten. Der verbleibende Bachelorteil im Umfang von 90 ECTS wird zur Gänze an der SAE in Wien abgehalten. Der Studienbetrieb erscheint dabei grundsätzlich gut organisiert und die Zufriedenheit der Studierenden ist hoch. In Bereich der fachlichen, berufsspezifischen, praxisorientierten Kompetenzen wird den Studierenden das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse jedenfalls ermöglicht. In Bereich der überfachlichen, theoretischen, wissenschaftlichen Kompetenzen gibt es Verbesserungspotenziale, die jedoch aufgrund der eindeutig im Vordergrund stehenden Praxisorientierung nicht überbewertet werden und für das Erreichen internationaler Standards keine wichtige Rolle spielen.

Das Kriterium ist erfüllt.

- b) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.*

Die Studiengänge werden ausschließlich in Vollzeitform angeboten. Der vorgesehene Leistungsumfang von 90 ECTS ist im Regelfall innerhalb eines Jahres (mit nominell 48 Unterrichtswochen) zu erbringen. Im Hinblick auf die resultierende Studienbelastung erscheint dies extrem knapp bemessen, zumal viele Studierende – ihren eigenen Angaben im Zuge des Interviews während des Vorortbesuchs folgend – trotz der Vollzeitform parallel zum Studium zumindest einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen. Konkrete Angaben über den tatsächlichen Workload für die Studierenden sind den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Jedenfalls erscheint der Umfang an Präsenzzeiten im Verhältnis zu den geforderten Projektarbeiten relativ gering. Unter der Annahme der international üblichen Bemessung des Arbeitsaufwands (mit 25–30h pro ECTS-Punkt) ist die Studierbarkeit in dieser Form zumindest dann nicht gegeben, wenn die Studierenden die umfangreichen (zur Erreichung des Bologna konformen Workloads erforderlichen) Selbstlernphasen tatsächlich im vollen Umfang ausführen bzw. die Lehrenden diese Phasen auch mit geeigneten Lehrmethoden einfordern und den dabei erzielten Lernerfolg entsprechend überprüfen.

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Umstellung des Bachelorteils auf 3 Semester (1,5 Jahre), um die Studierbarkeit in der Regelstudiendauer zu ermöglichen und einen ECTS-konformen Leistungsumfang darzustellen.
- c) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.*

Der Studiengang wird ausschließlich als Vollzeitstudium angeboten. Dieses Kriterium ist daher nicht relevant.

- d) *Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.*

Die Prüfungen erfolgen vor allem durch die Abgabe praxisbezogener Projektarbeiten, was aufgrund der spezifischen Ausrichtung der Studiengängen und der entsprechend definierten Lernergebnisse auch im Wesentlichen als geeignet erscheint. Die Beurteilung der theoretischen und wissenschaftlichen Kompetenzen erfolgt hauptsächlich im Zuge der Bachelorarbeit, was für die Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Arts noch entsprechen kann, jedoch für die derzeit ebenso mögliche Vergabe des akademischen Grades Bachelor of Science nicht den internationalen Standards entspricht. Generell wird die Vergabe unterschiedlicher Abschlussgrade (Bachelor of Arts bzw. Science) allein aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung der jeweiligen Bachelorarbeit kritisch gesehen, da im Curriculum keinerlei inhaltliche Differenzierung vorgesehen ist. Dem Gutachterteam ist international keine Hochschule mit einer ähnlichen Modalität bekannt. Im Hinblick auf die vorrangig wirtschaftlichen und organisatorischen Studienschwerpunkte im Bachelorteil erscheint insbesondere die Vergabe eines „Bachelor of Science“ nur schwer nachvollziehbar. Die Vereinheitlichung der Abschlüsse auf nur einen, den Studieninhalten weitgehend angemessenen Abschlusstyp ist aus Sicht des Gutachterteams unbedingt erforderlich.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Festlegung auf einen einheitlichen Abschlussgrad, entweder aufgrund der Praxisorientierung vorzugsweise auf Bachelor of Arts oder nach entsprechend darauf ausgerichteten Vorkehrungen im Curriculum und der Definition geeigneter Prüfungsmethoden auf Bachelor auf Science
- e) *Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.*

Die Einbindung der Studierenden in „Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten“ erfolgt auf individueller Basis im Rahmen der Abschlussarbeiten in einer Form, die einem praktisch ausgerichteten Bachelorstudium grundsätzlich angemessenen erscheint. Institutionalisierte Forschungsaktivitäten finden an der SAE Wien selbst nicht statt. Hier besteht zwar grundsätzlich Entwicklungspotenzial, das jedoch aufgrund der Praxis- und

Berufsfeldorientierung bei der Beurteilung der Erreichung internationaler akademischer Standards nicht besonders ins Gewicht fällt.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

- f) *Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.*

Der Einsatz von E-Learning und Blended-Learning Elementen wird derzeit kaum praktiziert. Dabei würden sich derartige Lehr- und Lernmethoden als Ergänzung zum Präsenzunterricht in mehreren Themenfeldern der Studiengänge besonders gut anbieten. Beim gegebenen Verhältnis von Präsenz- zu Selbstlernphasen wäre aus Sicht der Gutachter ein entsprechend intensiver Einsatz von E-Learning und/oder Blended-Learning Elementen auch unbedingt erforderlich, um internationalen akademischen Standards zu entsprechen.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Schaffung der didaktischen, technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für einen verstärkten Einsatz von E-Learning und/oder Blended Learning als Ergänzung zum relativ geringen Präsenzunterricht.

5.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4: Personal

- a) *Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

Die Ausstattung mit fest angestelltem Personal ist extrem gering. Die operative Koordination von vier Bachelorstudiengängen liegt in den Händen einer einzigen Person (*Academic Coordinator*), für die es zudem keine adäquate Vertretungsregelung gibt. Sie wird lediglich durch eine gemeinsame Sekretariatskraft am SAE administrativ unterstützt. Angesichts der Vielzahl an Zuständigkeiten (einschl. Aufnahmeentscheidungen, Notenentscheidungen, Vergabe von Lehraufträgen) wird diese Konstellation kritisch gesehen.

Fest angestelltes (d.h. hauptberufliches) Lehr- und Forschungspersonal gibt es darüber hinaus nicht. Der gesamte Studienbetrieb wird zurzeit mit externen DozentInnen durchgeführt. Die Anforderungskriterien sowie der Auswahlprozess für die Lehrenden sind nicht dokumentiert und transparent. Von den Gutachtern kritisch gesehen wird auch der fast ausschließliche Einsatz von ehemaligen AbsolventInnen im Lehrbetrieb. Die bisher gelebte Praxis von rein mündlich vereinbarten Lehraufträgen für DozentInnen entspricht nicht den an Hochschulen gängigen Modalitäten. Lehraufträge werden nur mündlich vereinbart und die Abrechnung erfolgt über individuelle Honorarnoten. Diese Modalitäten sollten im Hinblick auf die in Österreich geltenden allgemeinen gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Kriterien bzgl.

nebenberuflicher Lehrtätigkeit an Hochschulen überprüft werden. Auch wenn im Einzelfall die wissenschaftliche, fachliche und pädagogisch-didaktische Qualifikation im Einzelfall gegeben sein mag, erscheint sie aufgrund einer fehlenden Beschreibung und mangels transparenter Auswahlverfahren für haupt- und nebenberufliches Lehrpersonal auf institutioneller Ebene nicht gesichert.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Klare Dokumentation der Qualifikationserfordernisse für nebenberufliche DozentInnen und hauptberuflich Lehrende (ProfessorInnen) sowie Durchführung offener Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nach international vergleichbaren Standards.
- b) Falls der **gesamte Studiengang** bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal **mindestens eine Vollzeitkraft**, die die **erforderliche facheinschlägige Qualifikation** für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

Aus dem Umstand, dass das gesamte Studium am SAE Wien durchgeführt wird, ergibt sich für *jeden* der betroffenen Studiengänge die Anforderung nach zumindest 1 hauptberuflichen Lehrenden (Professor) sowie mindestens 2 promovierten Lehrenden mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Diese Anforderung ist nicht erfüllt.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- Einrichtung eines den jeweiligen Studiengängen zuordenbaren, hauptberuflichen Lehrkörpers im geforderten Mindestumfang.

5.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5: Qualitätssicherung

- a) Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.

Die Durchführung des Studienbetriebs unterliegt den internen Richtlinien des SAE-Konzerns sowie (im Rahmen der Kooperationsvereinbarung) den Qualitätskriterien der Middlesex University. Nicht vollständig geklärt ist jedoch, wie die aus den Qualitätssicherungsprozessen gewonnenen Erkenntnisse auch praktisch in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen, zumal auch in diesem Punkt dem „Academic Coordinator“ eine zentrale Position bei der Definition und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zukommt.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Im Rahmen des bestehenden QS-Systems sollten der Umgang den gewonnen Erkenntnissen formalisiert werden. Es sollte geklärt werden, wie und durch welchen erweiterten Personenkreis operative Maßnahmen explizit definiert und umgesetzt werden

- b) Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*

Die Einbindung der Qualitätssicherung der Bachelorstudiengängen in das Qualitätssicherungssystem der den Grad verleihenden ausländischen Universität ist im *Memorandum of Co-Operation between Middlesex University and SAE Education LTD* festgehalten.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

- c) Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

Die Studierenden haben zwar institutionalisierte Möglichkeiten zur Mitbestimmung, diese sind aber in Vergleich mit anderen Hochschulen eher gering. Außerdem fehlt die institutionelle Einbindung in übergeordnete Strukturen studentischer Vertretungen sowohl im Inland (Österreichische Hochschülerschaft), als auch im Umfeld der ausländischen Hochschule.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Empfehlung:

- Weitere Aufwertung der studentischen Mitbestimmung inklusive einer Schaffung von Möglichkeiten zur Teilnahme an Netzwerken, Strukturen bzw. übergeordneten Institutionen für die studentische Vertretung

5.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6: Infrastruktur

- a) Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Die vor Ort verfügbaren Räumlichkeiten sind zweckmäßig ausgestattet und entsprechen allgemeinen Standards. Der Studienort liegt verkehrstechnisch günstig und die Studierenden haben ausreichend Zugang zu Räumlichkeiten und Equipment. Es besteht eine angenehme und positive Arbeitsatmosphäre. Die technische Ausstattung (Räumlichkeiten, Hardware, Software) im Audio-Bereich ist auf vergleichsweise hohem Standard. Hingegen wirkt die vorhandene Infrastruktur für den Filmbereich bescheiden und kommt nicht an international übliche Standards heran.

Eine für eine Hochschule adäquate, eigene Bibliothek ist nicht vorhanden. Auch ist kein zentrales elektronisches Kursmanagementsystem im Einsatz, wie es an den meisten Hochschuleinrichtungen üblich ist.

Das Prüfkriterium ist erfüllt.

Empfehlungen:

- Verbesserung der Ausstattung für den Bereich *Digital Film Production* um in allen Bereichen der Produktionskette professionelles Niveau zu erreichen.
- Einrichtung einer Bibliothek, die inhaltlich der spezifischen fachlichen Ausrichtung und bzgl. Umfang und Niveau einer vergleichbaren Hochschuleinrichtung entspricht.
- Aufbau und Einsatz eines modernen Kursmanagement-Systems.

5.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7: Information

- a) *Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.*

In den publizierten Bewerbungsmaterialien werden die Angebote wörtlich als "echte universitäre Studiengänge", ein expliziter Hinweis auf die nicht eindeutig gegebene Gleichwertigkeit mit österreichischen Studienabschlüssen findet sich zurzeit nicht. Den Studierenden ist somit nicht bewusst, dass es zu Komplikationen z.B. bei einem weiterführenden Studium kommen kann.

Das Prüfkriterium ist nicht erfüllt.

Auflage:

- In den Informationsmaterialien zu den Studiengänge ist explizit darauf hinzuweisen, dass keine eindeutige Gleichwertigkeit mit einem österreichischen Bachelorabschluss besteht und es aufgrund des speziellen Aufbaus und der spezifischen Ausrichtung der Studiengänge zu Problemen bei der Aufnahme für weiterführende Masterstudien österreichischer Hochschulen kommen kann.

5.8 Abschließende Bewertung und Empfehlungen

Auf Basis der vorgelegten Unterlagen und der im Vor-Ort-Besuch gewonnenen Informationen kommen die Gutachter zur Einschätzung, dass die beantragten Studienangebote in der aktuellen Form dem internationalen Standard eines Hochschulstudiums auf Bachelor-Niveau nicht entsprechen. Die konkreten Mängel und Verbesserungsvorschläge wurden obenstehend zusammengefasst.

Generell bleibt für das Gutachterteam die Frage offen, ob das vorgehende Studienangebot, bestehend aus der eigenen (praktisch verpflichtenden) „Diploma“ und nachfolgendem Bachelorteil, in dieser Form dem Charakter „grenzüberschreitenden Studien“ im Sinne des §27 HS-QSG tatsächlich entspricht. Da sämtliche Teile des Studiums vor Ort und vom selben Anbieter durchgeführt werden, besteht kein offensichtlicher Grund, warum der Bachelorabschluss nicht in Form eines zusammenhängenden Studiums unter durchgängiger Anwendung international üblicher Qualitätskriterien (und unter Beachtung nationaler Standards) angeboten wird. Die formelle Trennung des Diploma und Bachelorteils wird insofern als problematisch betrachtet, als der inhaltlich wesentliche Diploma-Teil einerseits nur als „außeruniversitäre Vorbildung“ bezeichnet wird und sich damit der akademischen



Qualitätssicherung entzieht, gleichzeitig aber als vollwertige Voraussetzung für den Bachelorabschluss gewertet wird. Aus Sicht der Gutachter würde bei Behebung der angeführten Mängel nichts dagegen sprechen, die vorgeschlagenen Bachelorstudien im Umfang von jeweils 6 Semestern und in einer in den nationalen Hochschulgesetzen vorgesehenen rechtlichen Form in Österreich anzubieten.“

6 Entscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner Sitzung vom 10.12.2015 beschlossen, die Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen zu erteilen, da die Voraussetzungen gemäß Kap. III Abs 34 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind.

Die Erteilung der Bestätigung erfolgt gemäß Kap. III Abs 27 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2: Rechtsverbindliche Regelungen

1. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass die Vereinbarung der nebenberuflichen Lehraufträge mittels schriftlicher Verträge und unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben erfolgt (inkl. Nachweis einer rechtsverbindlichen Regelung der Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre).

2. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine klare Darstellung des Auswahlverfahrens nach.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4: Personal

3. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung eine klare Dokumentation der Qualifikationserfordernisse für nebenberufliche DozentInnen und hauptberuflich Lehrende (ProfessorInnen) sowie die Durchführung offener Ausschreibungs- und Auswahlverfahren nach international vergleichbaren Standards nach.

4. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche fach einschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß umfasst.

Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7: Information

5. Die SAE Gesellschaft für Ausbildung von Tontechnikern m.b.H. weist bis neun Monate nach Zugang der Entscheidung nach, dass sie die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen informiert. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin und schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen an.

Die Auflage in Bezug auf das Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 2 - Rechtsverbindliche Regelung der Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien – wurde in Abweichung zum Gutachtervotum auf eine klare Darstellung des Auswahlverfahrens beschränkt.

Das Prüfkriterium gemäß Kap. III Abs 34 Z 3 lit g wurde in Abweichung zum Votum des Gutachterteams als nicht relevant eingestuft.

Die Prüfkriterien gemäß Kap. III Abs 34 Z 3 lit b und lit d wurden in Abweichung zum Gutachtervotum als erfüllt bewertet, da die Konzeption des Studiums dem ausländischen Leistungsteil zuzurechnen ist.

7 Anlage

- Gutachten